

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)677

Vol. 1980/0216

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 677 endg.

Brüssel, den 7. November 1980



zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über andere
Verbrauchssteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

(8. Richtlinie)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(80) 677 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 Nr. 72/464/EWG (1) sieht vor, daß die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Zigaretten in mehreren Stufen erfolgt und daß der Übergang von einer Harmonisierungsstufe zur folgenden vom Rat auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Auswirkungen beschlossen wird, die sich in der jeweiligen Stufe aus den Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergeben haben (Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie).
2. Die zweite Harmonisierungsstufe trat am 1. Juli 1973 in Kraft und sollte ursprünglich zwei Jahre dauern. Sie lief nach vier Verlängerungen am 30. Juni 1978 ab.
3. Die mit Richtlinie 77/805/EWG vom 19. Dezember 1977 (2) zur Ergänzung der Basisrichtlinie vom 19. Dezember 1972 eingeleitete zweite Harmonisierungsstufe ist am 1. Juli 1978 in Kraft getreten und umfaßt den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1980.
4. Am 1. Juli 1980 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie (3) vorgelegt, um diesen in die Lage zu versetzen, über die Kriterien zu beschließen, die für die Fortsetzung der Harmonisierung während einer dritten Stufe herangezogen werden sollen.

Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses liegen noch nicht vor. Es scheint daher ausgeschlossen, daß der Rat vor dem 31.12.1980 über diesen Vorschlag beschließen kann.
5. Unter diesen Umständen sieht sich die Kommission, die ein rechtliches Vakuum vermeiden möchte, gezwungen, eine Verlängerung der zweiten Stufe vorzuschlagen. Diese Verlängerung kann auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt werden, der es dem Rat erlauben dürfte, über die dritte Stufe zu beschließen. Die zweite Stufe würde somit den Zeitraum bis zum 30. Juni 1981 umfassen.

(1) ABl. L 303 vom 31.12.1972, S. 1.

(2) ABl. L 338 vom 20.12.1977, S. 22.

(3) ABl. C 264 vom 11.10.1980, S. 6.

VORSCHLAG

für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 72/464/EWG über andere Verbrauch-
steuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

(8. Richtlinie)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 72/464/EWG des Rates (1), zuletzt geändert
durch die Richtlinie 77/805/EWG (2), wird der Übergang von einer
Harmonisierungsstufe zur folgenden vom Rat auf Vorschlag der
Kommission beschlossen.

Die mit der Richtlinie 77/805/EWG eingeleitete zweite Harmonisierungs-
stufe läuft am 31. Dezember 1980 aus.

Die während einer dritten Stufe, die am 1. Januar 1981 beginnen
sollte, anzuwendenden besonderen Kriterien sind Gegenstand eines
Richtlinienvorschlags der Kommission (3).

Der Rat ist nicht in der Lage, über diesen Vorschlag vor dem 31. Dezember
1980 zu beschliessen.

Unter diesen Umständen ist eine Verlängerung der zweiten Stufe um
sechs Monate erforderlich -

-
- (1) ABl. L 303 vom 31.12.1972, S. 1.
 - (2) ABl. L 338 vom 20.12.1977, S. 22.
 - (3) ABl. C 264 vom 11.10.1980, S. 6.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 a Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG wird das Datum "31. Dezember 1980" durch das Datum "30. Juni 1981" ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am,

Im Namen des Rates

Der Präsident